

Büro Kreuz
Naturschutz • Planung • Recht

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
B-Plan Nr. 05.5 „Im Burghof“, Hennef

Stand: 03.02.2017

Gutachten im Auftrag von
Amt für Stadtplanung und -entwicklung,
Stadt Hennef

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Roonstr. 22
52070 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

ASP I

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	12
3	Eingriffgebiet und Umgebung	12
4	Methodik	13
5	Ergebnisse	13
5.1	Baumhöhlen, Horste etc.	13
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	14
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	15
7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	17
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	17

FFH-VVP

9	Schutz- und Erhaltungsziele	18
10	Bewertung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens	19
11	Zusammenfassung	20
	Literatur und weitere Quellen	21

Anhang

Prüfprotokolle

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I)

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Hennef-Weldergoven ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 05.5 „Im Burghof“ geplant. Das Eingriffsgebiet hat eine Fläche von ca. 6.500 qm und besteht derzeit überwiegend aus einer nitrophilen Hochstaudenflur. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes müssen einige alte Fichten gefällt werden. Im Norden grenzt unmittelbar an die Planfläche das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) an (s. Abb. 1, 2, 3 & Fotos).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Um erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes auszuschließen, ist des Weiteren eine Verträglichkeitsvorprüfung zu erstellen. Beides wird im Folgenden erarbeitet.

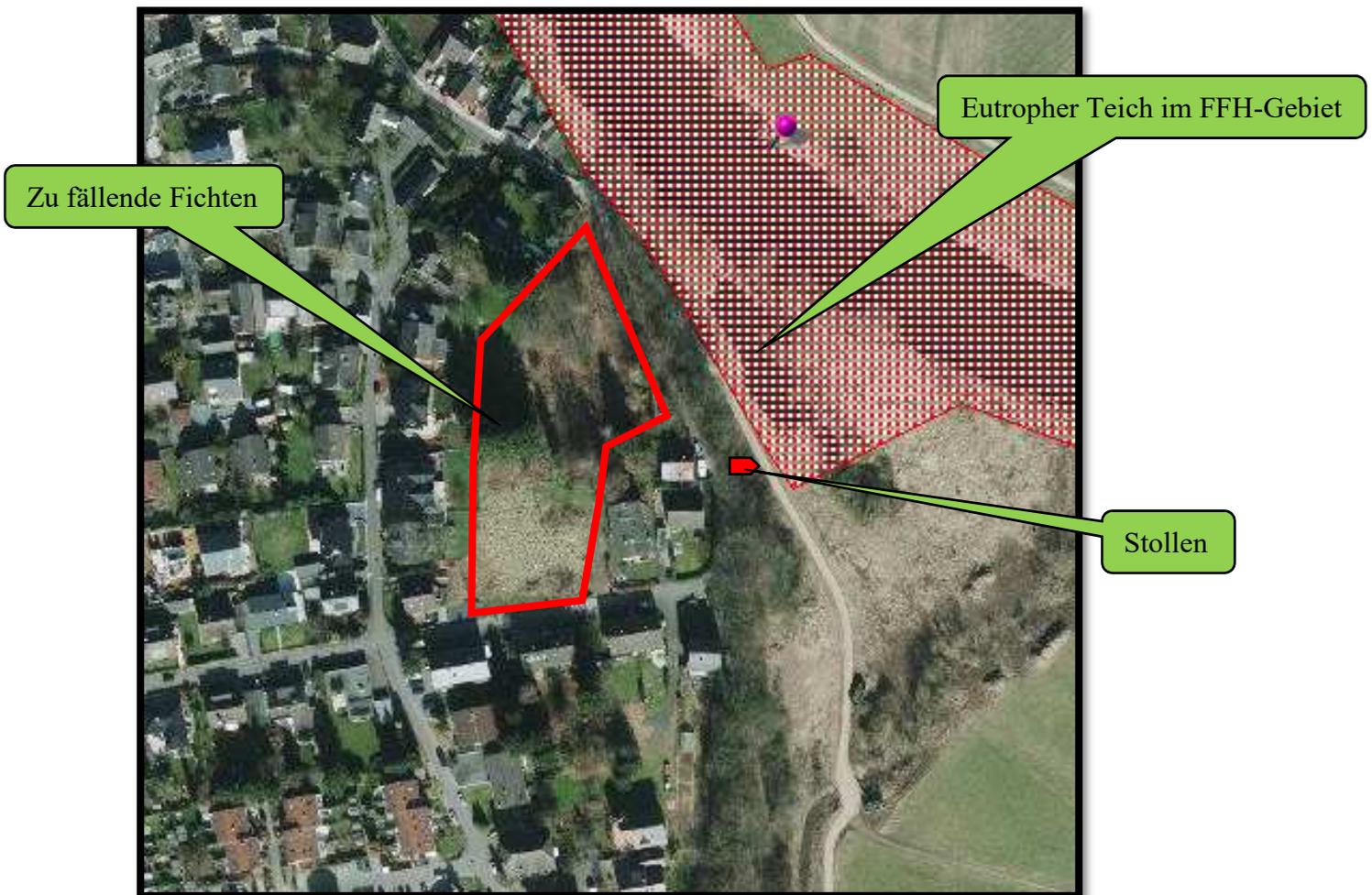


Abb. 1: Lage des Eingriffsgebietes in Hennef-Weldergoven, Im Burghof (rote Linie; exakte Abgrenzung s. Abb. 2 & 3). Rote Punkte: FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303).

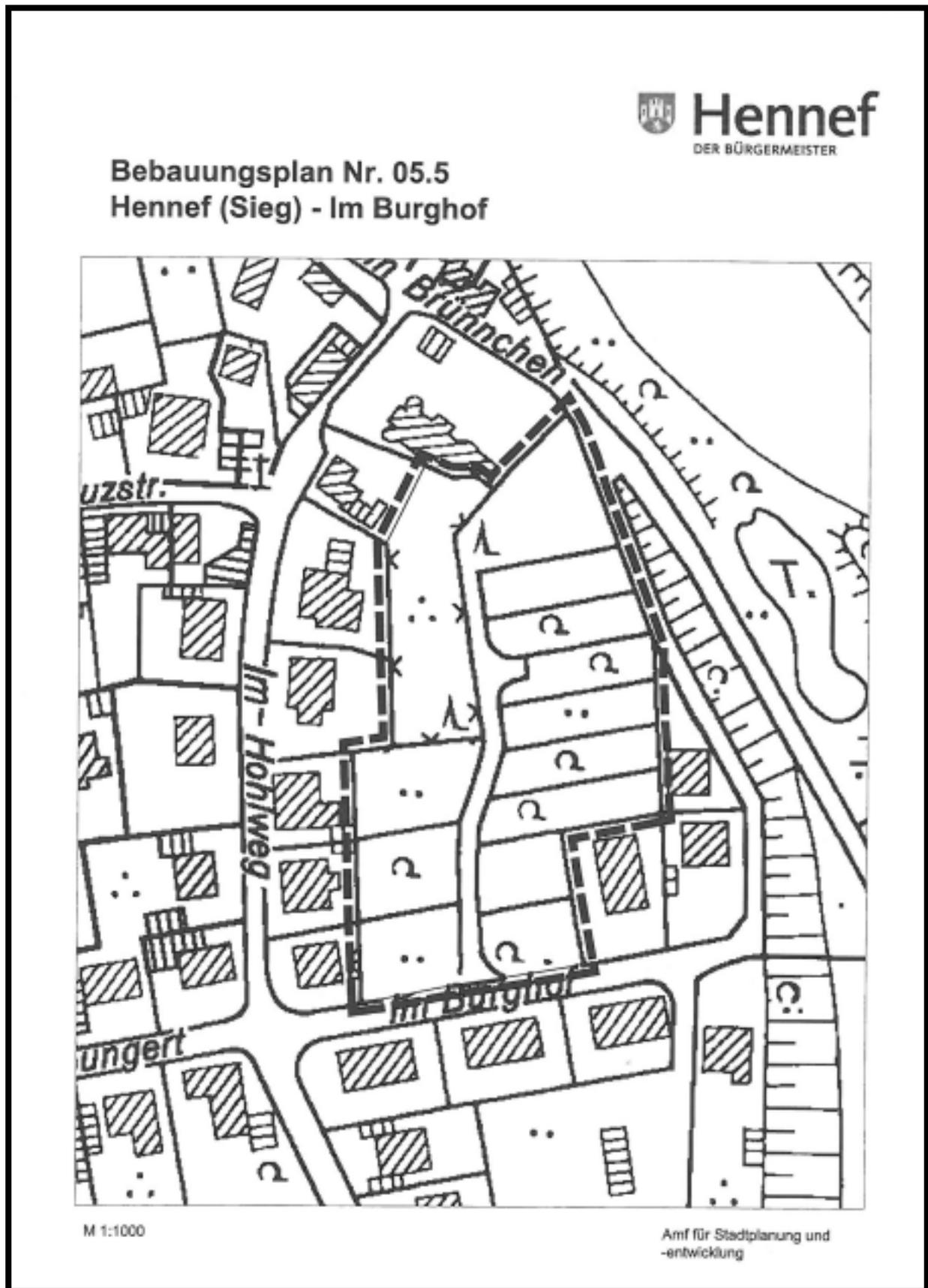


Abb. 2: Grenzen des B-Planes.



Abb. 3: Planung. Quelle: Amt für Stadtplanung-und -entwicklung. Stand: Mai 2015.



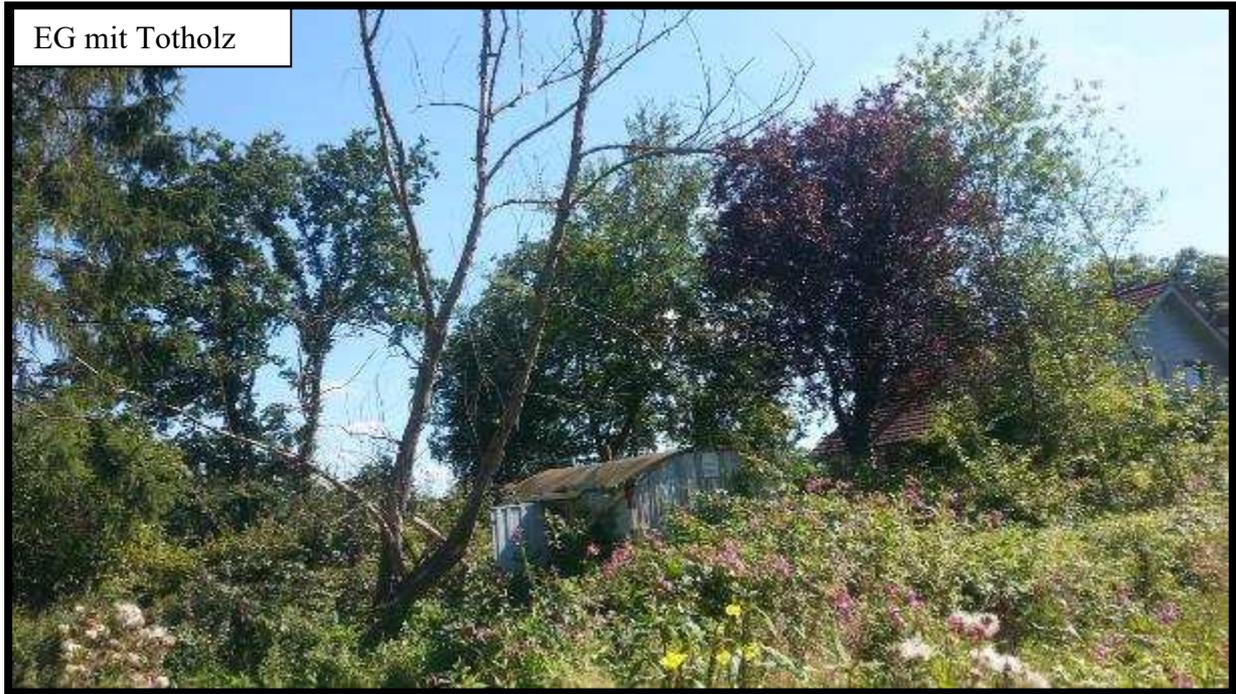
EG im Bereich der Böschung/Zufahrt



EG im Bereich der Böschung/Zufahrt











Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet (s. Text).

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Dauerhafte indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch visuelle Störungen und Lärmemissionen durch die neuen Bewohner, Fahrzeuge.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich im Osten des Ortsteiles Weldergoven an der Straße „Im Burghof“ und hat eine Flächengröße von rund 6.500 qm. Der überwiegende Teil des EG wird derzeit von einer dichten und starkwüchsigen nitrophilen Hochstaudenflur eingenommen. Dominante Arten sind: Drüsiges Springkraut (insb. in den nördlichen Bereichen zum FFH-Gebiet hin bestandsbildend), Brennnessel, Brombeere, Krause Distel, Lotusklee, Glatthafer, Wiesen Knäulgras, Straußgras. Die Dichte und Nitrophilie des Bewuchses nimmt von Süden nach Norden zu, wo sich bereits eine Naturverjüngung aus Zitterpappeln und Kirschen gebildet hat. In der Mitte des EG stocken vier alte Fichten (Brusthöhendurchmesser 80-90 cm), die im Zuge der Umsetzung des B-Planes gefällt werden müssen. Ebenfalls zu roden sind eine toter Baum im Osten des EG (siehe Foto) sowie ein Lärche (BHD 40). Die auf der östlich und nördlich des EG verlaufenden Böschung stockenden Bäume (Eichen, Kirschen, Eschen) können erhalten werden; ebenso eine Esche am Wohnhaus im Osten des EG.

Die Umgebung

Die nahe Umgebung des EG wird im Westen und Süden von der Wohnbebauung Hennefs eingenommen. Hier dominieren Einfamilienhäuser mit Garagen, Parkplätzen,

Straßen und Ziergärten. Nördlich und östlich des EG grenzt, jenseits des Weges „Im Burghof“, das FFH-Gebiet „Sieg“ an. Die Böschungsbereiche des Flusses werden überwiegend von nitrophilen Hochstauden geprägt; auch hier dominiert der Neophyt Drüsiges Springkraut. Die Sieg wird lokal von einem Galerieauwald aus Weiden und Erle begleitet. Direkt jenseits des Weges „Im Burghof“ befindet sich ein krautreicher und naturnaher, nährstoffreicher Teich. Östlich des EG befindet sich auf Höhe der Sieg-Aue im Hang ein alter Stollen (Lage s. Abb. 1 und Fotos). Dieser reicht zunächst ca. drei Meter in den Fels hinein und knickt dann für weitere zwei bis drei Meter nach Norden ab. Wände und Decke bestehen aus Schiefer. Der Eingang ist, bis auf kleines Loch, durch das man sich hindurchzwängen kann, verschlossen.

Die Vorbelastungen

Das EG an sich ist, aufgrund der mittlerweile sehr dichten Vegetation, rel. ungestört. In den südlichen, lichter bewachsenen Bereichen werden wahrscheinlich Hunde ausgeführt und spielen Kinder. Das direkte Umfeld unterliegt hingegen massiven Vorbelastungen durch visuelle und akustische Störreize der angrenzenden Wohnbebauung und Straßen. Der Weg „Im Burghof“ wird von Spaziergängern, Fahrradfahrern und gelegentlich PKW genutzt. Über das EG hinausgehende zusätzliche Wirkfaktoren sind durch den Bau der neuen Häuser und die spätere Nutzung nicht zu erwarten.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 18.08.16 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Am 26.01.17 wurde zusätzlich der Stollen innen auf Fledermausvorkommen untersucht. Zuvor waren mehrere Nächte mit deutlichen Minustemperaturen zu verzeichnen.

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden. Die folgenden Auswertungen basieren auf „worst case“ Prognosen und münden ggf. in der Notwendigkeit weiterer Kartierungen (ASP Stufe II).

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste etc.

In den zu fällenden Gehölzen des EG und den direkt angrenzenden Bäumen konnten keine Horste und Höhlen festgestellt werden (aufgrund der dichten Belaubung konnten die Fichten nicht begutachtet werden).

In dem Stollen wurden keine Hinweise auf ein regelm. genutztes Fledermausquartier festgestellt (keine Kot- und Nahrungsreste).

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 52092 Siegburg, sowie LINFOS (2016). Auch die mindestens „gefährdeten“ Vogelarten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

*nach LANUV (2016) nicht planungsrelevant aber in der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet.

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2016): Alle Arten

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Zweifarbflodermmaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen gefällt oder Gebäude tangiert. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im EG wird aufgrund der rel. kleinen Fläche sowie den vorkommenden Biotopen ausgeschlossen. In dem Stollen wurden keine Hinweise auf ein regelm. genutztes Fledermausquartier festgestellt (keine Kot- und Nahrungsreste; gute Einsehbarkeit in allen Bereichen). Selbst wenn sich in dem Stollen Zwischen- oder Einzelquartiere befinden sollten, ist eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erkennbar. Das EG liegt weit oberhalb des sehr kurzen Stollens (mind. 30 Meter), so dass evtl. Erschütterungen durch die Bauarbeiten bis hierin nicht zu erwarten sind (s. Abb. 1). Außerdem sind die direkt über dem Stollen liegenden Bereiche bereits mit Wohnhäusern bebaut und nicht Teile des EG.
Kleine Bartflodermmaus		
Braunes Langohr		

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	JA	In den Gehölzen und Gebüsch des EG befinden sich Fortpflanzungsstätten von sog. "Allerweltsvogelarten" (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.)
Bluthänfling*	JA	Art verschiedener, extensiv genutzter und lückiger Gehölzbestände wie Parks, Gärten und Friedhöfe. Meist in der Nähe zu Brachen, Abgrabungen etc. Brutvorkommen im EG nicht ausgeschlossen (regionale Rote Liste „gefährdet“).
Feldlerche	NEIN	Art der weitläufigen Ackerfluren oder Extensivgrünländer. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Grauspecht	NEIN	Art geschlossener Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Hausperling*	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Gänsesäger	NEIN	Vorkommen in NRW nur als Wintergast.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG.
Mehlschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Neuntöter	NEIN	Art extensiv genutzter Landschaften mit Heckenzügen oder mosaikartigen Gehölzbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Mittelspecht	NEIN	Art geschlossener Wälder mit Eichen. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Wiesenschafstelze*	NEIN	Art der weitläufigen Ackerfluren oder Extensivgrünländer. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Rauchschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im EG.
Schwarzspecht	NEIN	Art geschlossener Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Turmfalke	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert. Keine geeigneten Horste in den Bäumen des EG.
Waldschnepfe	NEIN	Art der Schneisen, Lichtungen in Wäldern. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Waldkauz	NEIN	Keine geeigneten Großhöhlen in den Bäumen des EG.
Amphibien/Reptilien		
Gelbbauchunke	NEIN	Art lebt in kleinen Tümpeln, oft in Abgrabungen und Truppenübungsplätzen. Für das angrenzende FFH-Gebiet „Sieg“ gemeldet. Vorkommen im FFH-Gebiet jenseits des Weges „Im Burghof“ theoretisch möglich (s. Abb. 1). Keine geeigneten Habitate im EG. Es fehlen geeignete Laichgewässer. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem EG besteht eine ca. 15 Meter hohe, steile und vollständig mit Drüsigem Springkraut bewachsenen Böschung. Landlebensräume im EG ebenfalls sehr unwahrscheinlich.
Zauneidechse	NEIN	Art der lückigen, ruderalen, vegetationsarmen Wiesen, Magerrasen, Brachen etc. EG viel zu dicht bewachsen.
Schmetterlinge		

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	NEIN	Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

"Allerweltsvogelarten", Bluthänfling

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Vegetationsräumung

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen während der Brutzeit zu vermeiden, ist sämtliche Vegetation im EG in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Eine Tötung oder Verletzung von "Allerweltsvogelarten", die in den Gehölzen des EG sehr wahrscheinlich brüten, wird durch die Bauzeitenregelung M 1 (Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar bzw. Kontrollen) verhindert. Da es sich bei den zu zerstörenden Biotopen augenscheinlich nicht um hochwertige Strukturen handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden. Es handelt sich um ubiquitäre Vogelarten mit einer breiten Lebensraumamplitude, die in verschiedensten Gehölzbiotopen leben (Gärten, Parks, Friedhöfe etc.).

Auch für die regional gefährdete Art Bluthänfling stellen die Biotope im Eingriffsbereich keine unersetzbaren oder "wertvollen" Strukturen dar. Verkrautete Brombeergebüsche mit jungen Bäumen sind im Umland ausreichend vorhanden und können die ökologische Funktion der pot. zerstörten Lebensstätten ersetzen.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP)

9 Schutz- und Erhaltungsziele

Die rechtlich bedeutenden Schutz- und Erhaltungsziele können dem Standarddatenbogen inkl. Anhang entnommen werden. Zu prüfen ist, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes entstehen können. Dies betrifft die FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I (FFH-LRT) inkl. derer Charakterarten sowie die Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie.

Für das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) werden die folgenden FFH-LRT gelistet:

- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)
- Natürliche und naturnahe Silikatfelsen und ihre Felsspaltensvegetation (8220)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Schlucht- und Hangmischwald (9180, prioritärer Lebensraum)

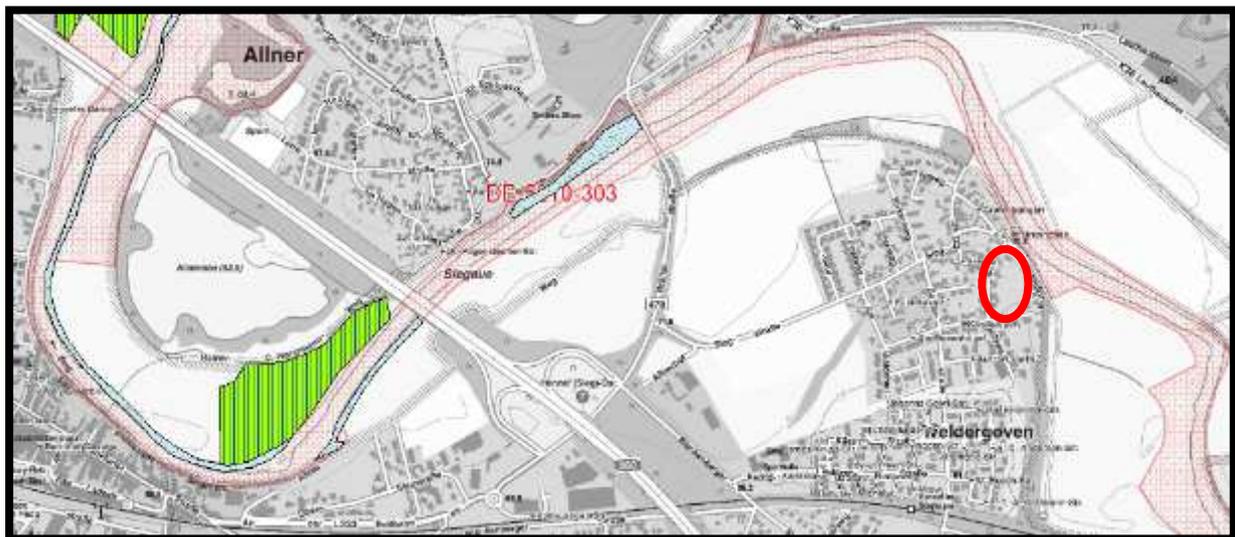


Abb. 1: Das FFH-Gebiet „Sieg“ mit ausgewiesenen FFH-LRT. Rotes Oval: Eingriffsgebiet. Quelle: LANUV 2016.

Wie Abb. 1 zu entnehmen, befinden sich im näheren und weiteren Umfeld des EG keine ausgewiesenen FFH-LRT. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen (gilt auch für die Charakterarten der jeweiligen LRT).

Für das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) werden die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-RL gelistet:

- Gelbbauchunke
- Steinbeißer
- Groppe
- Bachneunauge
- Bitterling
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Meerneunauge
- Lachs

10 Bewertung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens

Wie oben bereits dargestellt, sind Beeinträchtigungen ausgewiesener FFH-LRT samt Charakterarten aufgrund derer Fehlen im Nahbereich auszuschließen (der nächst gelegene LRT befinden sich in ca. 1.000 Meter Entfernung bei Schloss Allner).

Die Bewertung der Erheblichkeit auf die gelisteten Arten des Anh. II der FFH-RL ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Bewertung von pot. Beeinträchtigungen der Arten des Anh. II FFH-RL.

Art	Pot. Vorkommen	Bewertung
Gelbbauchunke	Vorkommen im FFH-Gebiet jenseits des Weges „Im Burghof“ theoretisch möglich (s. Abb. 1).	Art lebt in kleinen Tümpeln, oft in Abgrabungen und Truppenübungsplätzen. Für das angrenzende FFH-Gebiet „Sieg“ gemeldet. Keine geeigneten Habitate im EG. Es fehlen geeignete Laichgewässer. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem EG besteht eine ca. 15 Meter hohe, steile und vollständig mit Drüsigem Springkraut bewachsenen Böschung. Landlebensräume im EG ebenfalls sehr unwahrscheinlich.
Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf im EG.	Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
Steinbeißer Groppe Bachneunauge Bitterling Meerneunauge	Vorkommen in der Sieg möglich.	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des Flusses und der Arten zu erkennen.

Lachs		
-------	--	--

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Arten des Anh. II der FFH-RL beeinträchtigt.

11 Zusammenfassung

In Hennef-Weldergoven ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 05.5 „Im Burghof“ geplant. Das Eingriffsgebiet hat eine Fläche von ca. 6.500 qm und besteht derzeit überwiegend aus einer nitrophilen Hochstaudenflur. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes müssen einige alte Fichten gefällt werden. Im Norden grenzt unmittelbar an die Planfläche das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) an (s. Abb. 1, 2, 3 & Fotos).

Die folgenden Arten gelten als artenschutzrechtlich planungsrelevant:

"Allerweltsvogelarten", Bluthänfling

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Vegetationsbeseitigung (Oktober-Februar)

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1), i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ein.

Auch bzgl. der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens bestehen keine Bedenken. Im Umfeld des EG sind keine FFH-LRT ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Arten des Anh. II FFH-RL ist ebenfalls nicht erkennbar.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 03.02.2017